

18.12.2015

Informationsschreiben bezgl. der Künstlersozialkasse

Sehr geehrter Herr Mustermann,

nachfolgend möchten wir Sie gern in Kurzform mit der Künstlersozialkasse vertraut machen. Neu ist, dass zukünftig im Rahmen von Rentenversicherungsprüfungen auch die zu leistenden Beiträge an die Künstlersozialkasse Gegenstand der Prüfungen sein werden. Aus diesem Grunde muss man sich als Unternehmer auch hierüber informieren, um etwaige größere Nachzahlungen im Rahmen einer Sozialversicherungsprüfung zu vermeiden. Viele Unternehmen sind in der Regel nur betroffen, wenn der Internetauftritt gestaltet wird (siehe unten genanntes Beispiel). Andere Unternehmer können betroffen sein, wenn sie eine Veranstaltung (z.B. Hoffest etc.) durchführen.

1. Allgemeines

Beiträge an die Künstlersozialkasse werden zur sozialen Sicherung im Rahmen der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung für selbständige Künstler gezahlt. Die Beitragsabführung erfolgt für den Künstler hierbei ähnlich einem Angestelltenverhältnis; er selbst zahlt wie der Arbeitnehmer in etwa die Hälfte der üblichen Beiträge, die andere Beitragshälfte übernimmt die Künstlersozialkasse. Die Finanzierung des Anteils der Künstlersozialkasse erfolgt durch einen Zuschuss des Bundes und **durch eine Künstlersozialabgabe der Unternehmen, die künstlerische und publizistische Leistungen in Anspruch nehmen und verwerten (Verwerter)**. Der Beitragssatz wird jährlich neu von der Künstlersozialkasse beschlossen (in 2015 und 2016: 5,2 %).

Zu den künstlerischen Leistungen zählen nicht nur Maler, Orchester, Theater oder ähnliche Tätigkeiten, sondern **auch Unternehmen, die Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für Zwecke des eigenen Unternehmens betreiben. Hierzu gehören ebenso das Grafik-Design (Plakate, Werbung, Informationsdesign, Erstellung von Internetauftritten), sowie das Foto-Design (Katalogerstellung o.ä.)**. Die Inanspruchnahme solcher Leistungen genügt, um in die Verpflichtung zu geraten Beiträge an die Künstlersozialkasse abführen zu müssen. Die Abgabepflicht muss von der Künstlersozialkasse individuell geprüft und gemäß Bescheid festgestellt werden.

Durch die Künstlersozialkasse entstehen bei dem beauftragenden Unternehmer/Unternehmen zusätzliche Kosten von aktuell 5,2 % der Nettoauftragssumme.

Unerheblich für die Einbeziehung der gezahlten Entgelte ist, ob die selbständigen Künstler/Publizisten als einzelne Freischaffende oder als Gruppe (z.B. Gesellschaft bürgerlichen Rechts) oder unter einer Firma (Einzelfirma, aber auch OHG oder Partnerschaftsgesellschaft) beauftragt werden.

Als Besonderheit ist zu beachten, dass die Künstlersozialabgabe auch für Personen erhoben wird, die selbständig künstlerisch/publizistisch tätig sind, aber nicht nach dem KSVG versichert werden können. Dies geschieht um Wettbewerbsvorteile zu vermeiden. **Selbständiger Künstler oder Publizist** in diesem Sinne ist, wer die künstlerische/publizistische Tätigkeit nur nebenberuflich bzw. nicht berufsmäßig ausübt (z.B. Beamte, Studenten, Rentner, die nebenbei publizistisch oder künstlerisch tätig sind) oder wer seinen ständigen Aufenthaltsort im Ausland hat oder im Ausland tätig ist.

Beiträge an die Künstlersozialabgabe fallen hingegen nicht an:

- Bei Zahlungen an eine Kommanditgesellschaft,
- bei Zahlungen an eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts (GmbH, UG (haftungsbeschränkt), AG, eingetragener Verein, öffentliche Körperschaften und Anstalten, etc.) und an GmbH & Co KG's, sofern diese in eigenem Namen handeln,

2. Bei „gelegentliche Auftragserteilung“ fällt keine Künstlersozialabgabe an

Bei nur gelegentlicher Auftragserteilung an selbständige Designer (bis zu drei Aufträge pro Kalenderjahr) tritt keine Abgabepflicht ein (§ 24 Abs. 2 KSVG). Nach § 24 Abs. 3 KSVG werden Aufträge nur gelegentlich an Künstler oder Publizisten erteilt, wenn die Summe der Entgelte der in einem Kalenderjahr erteilten Aufträge 450,00 Euro nicht übersteigt.

Für die Beurteilung, wann eine „nicht nur gelegentliche“ Auftragserteilung vorliegt, kommt es sowohl auf das Volumen als auch auf die Häufigkeit der Aufträge in einem Zeitraum an. Außerdem ist zu beachten, dass ein (Gesamt-) Auftrag, der sich aus einer Mehrzahl von künstlerischen oder publizistischen Einzelleistungen zusammensetzt, bereits zur Abgabepflicht führen kann. Folglich reicht in vielen Fällen schon eine einmal jährliche Auftragserteilung oder Nutzung aus – genauso wie eine größere Anzahl kleinerer Aufträge, die, im Einzelnen betrachtet, nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sein müssen.

Bei größeren Intervallen als einem Kalenderjahr kann die Voraussetzung „nicht nur gelegentlich“ auch erfüllt sein, wenn Ausstellungen, Werbemaßnahmen o.ä. regelmäßig z.B. alle drei oder fünf Jahre stattfinden.

Beispiel – Gestaltung Internetauftritt:

Ein Gewerbebetrieb lässt sich seinen Internetauftritt gestalten. Die Erstellung der Internetseite beinhaltet diverse künstlerische und publizistische Einzelleistungen wie z.B. Entwurf, Struktur, Navigation, grafische Gestaltung (Farben, Schriften, Logos, etc.), Fotografie, Texte. Der Gewerbebetrieb wird damit zur Künstlersozialabgabe verpflichtet.

Lediglich die einmalige oder seltene, unbedeutende Inanspruchnahme von Design-Leistungen führt nicht zur Abgabepflicht.

Beispiel:

Ein Handwerksbetrieb oder Rechtsanwaltsbüro lässt sich ein Firmenschild sowie einmalig einen Briefkopf und Visitenkarten entwerfen.

Hier tritt keine Beitragspflicht ein.

3. Entgelte an Gesellschafter

Auch Entgelte an Gesellschafter oder Gesellschafter-Geschäftsführer einer juristischen Person (z.B. GmbH oder UG (haftungsbeschränkt)) oder einer GmbH & Co. KG können abgabepflichtig sein. Gewinnanteile und Vergütungen an Gesellschafter oder Gesellschafter-Geschäftsführer einer juristischen Person gehören z.B. bei folgendem Beispiel zur Bemessungsgrundlage der Künstlersozialkasse:

Beispiel:

Ein Gesellschafter-Geschäftsführer, der für eine Tätigkeit eine feste monatliche Vergütung von 5.000,00 Euro erhält und aufgrund seiner Gesellschaftsanteile maßgeblichen Einfluss auf die Geschicke der Gesellschaft hat, arbeitet für Kunden Werbekonzepte und -entwürfe aus und überwacht die Umsetzung derselben. Die Hälfte seiner Arbeitszeit muss er für allgemeine Verwaltungs- und Organisationsaufgaben aufwenden.

Da der Gesellschafter-Geschäftsführer künstlerische Leistungen für die Gesellschaft erbringt und wegen seines maßgeblichen Einflusses auf die Geschicke der Gesellschaft auch selbständig tätig ist, ist das gesamte Jahresgehalt in Höhe von 60.000,00 Euro der KSK zu melden. Eine Aufteilung der Vergütung in einen künstlerischen und einen Verwaltungskosten-Anteil kommt nicht in Betracht, da eine pauschale Vergütung in einem künstlerischen und einen Verwaltungskosten-Anteil kommt nicht in Betracht, da eine pauschale Vergütung bezahlt wird. „Notwendige Geschäftstätigkeiten, die für die selbständige Ausübung eines Berufes typisch sind, wie Reisen, Organisation und Verwaltung, stehen einer Wertung als künstlerische Tätigkeit nicht entgegen“ (BSG-Urteil vom 16.04.1998, 3 KR 7/97).

Bei Zahlung eines Gehaltes, einer Tantieme etc. an den betreffenden Gesellschafter fallen die Beiträge an die Künstlersozialkasse an. Wird hingegen lediglich der Jahresüberschuss entsprechend dem Anteil an dem Kapital verteilt, fällt nach der uns mündlich von der Künstlersozialkasse erteilten Auskunft kein Beitrag an.

Eine Musikgruppe, welche als Gesellschaft des bürgerlichen Rechts auftritt, gilt immer als „selbständiger Künstler“. Die beauftragenden Veranstalter/Unternehmen haben für die an die Musikgruppe gezahlten Entgelte immer die Künstlersozialabgabe abzuführen. Unmaßgeblich ist, ob die einzelnen Musiker/-innen hauptberuflich eine nichtselbständige Tätigkeit, eine andere selbständige Tätigkeit ausüben oder als Student entweder selbst oder familienversichert sind. Leistungen aus der Künstlersozialkasse enthalten hingegen nur die hauptberuflichen Künstler, welche bei der Künstlersozialkasse gemeldet sind.

Beschäftigt eine Musikgruppe ein Nichtmitglied (z.B. eine selbständige Sängerin) der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), so hat die Gruppe für dieses Nichtmitglied ebenfalls Abgaben an die Künstlersozialkasse zu zahlen.

Bei regelmäßiger Beanspruchung von künstlerischen Dienstleistungen besteht die **Pflicht zur Meldung der Entgelte bis zum 31.03. des Folgejahres und Abführung** der Beiträge. Auf Basis dieser Meldung können für die Zukunft monatliche Vorauszahlungen festgesetzt werden, sofern die Leistungen regelmäßig in Anspruch genommen werden.

Detailliertere Informationen zur Beitragspflicht und künstlerischen Tätigkeiten erhalten Sie auf unserer Homepage unter „<http://steuerberater-correll.de> / Mandantenbereich / Downloads / Informationsschreiben Künstlersozialkasse Langfassung und den verschiedenen Informationsschriften auf der Homepage der Künstlersozialkasse. Um zukünftige, spätestens im Rahmen einer Sozialversicherungsprüfung auftretende Risiken zu vermeiden, bedarf es einer Einzelfallprüfung durch die Künstlersozialkasse.

Sofern Ihrerseits Klärungsbedarf besteht, können Sie gerne mit uns einen Termin vereinbaren, um etwaige Fragen zu klären und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.